

721 Abfallbeseitigung

Sachliche Probleme

Die Entsorgung der nicht verwertbaren, brennbaren Anteile der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben erfolgt grösstenteils in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Sonderabfälle und Spezialabfälle sind besonderen Behandlungsanlagen zuzuführen. Deponien werden überregional oder gar interkantonal erstellt und betrieben. Die Vorgaben aus der Umweltschutzgesetzgebung bedingen hohe Kosten. Eine angemessene Auslastung der Anlagen und ein wirtschaftlicher Betrieb ist nur gewährleistet, wenn die Abfälle aus einem grösseren Einzugsgebiet der gleichen Anlage zugeführt werden.

Lösungsansatz Gemeindeverband

Mehrere Gemeinden einer Region kommen überein, gemeinsam eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erstellen und/oder zu betreiben. Für die Investitions- und Betriebskosten, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden mittels Bau- und Betriebskostenbeiträgen aufzukommen. Zum Zweck der gemeinsamen Aufgabenerfüllung wird ein Gemeindeverband gegründet.

Der Gemeindeverband kann sich darauf beschränken, lediglich die Entsorgung der Abfälle sicherzustellen. Zu diesem Zweck tritt anstelle der einzelnen Gemeinden der Gemeindeverband als Vertragspartei auf und schliesst mit den Betreibern von Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ausserhalb des Verbandsgebietes entsprechende Abnahmeverträge ab. Gegenstand der Vereinbarung können auch allfällige Bau- und Betriebskostenbeiträge an die KVA-Betreiber sein.

Der Gemeindeverband wird als Verband mit oder ohne Abgeordnetenversammlung ausgestaltet. Die Geschäftsführung obliegt einem Vorstand. Abgestimmt auf die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall können die Verbandssatzungen auch weitere Organe vorsehen.

Mit der Verbandsgründung wird ein selbstständiger Rechtsträger geschaffen, der losgelöst von den einzelnen Verbandsgemeinden eigene Rechte und Pflichten begründen kann. In der Regel erwirbt der Verband die zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Grundstücke, beschäftigt eigenes Personal und beschafft auf eigenen Namen das erforderliche Betriebskapital. Dies schliesst nicht aus, dass beispielsweise das Rechnungswesen des Verbandes im Auftragsverhältnis von einer Verbandsgemeinde geführt wird, namentlich dort, wo die Abfälle in einer verbandsfremden Anlage verbrannt werden.

Trotz Verbandsgründung bleiben grundsätzlich die einzelnen Gemeinden für die Erhebung kostendeckender Gebühren zuständig. Unverändert bleibt auch der Rechtsmittelweg. Wird aber dem Verband in den Verbandssatzungen die Kompetenz für die Erhebung von Gebühren eingeräumt, so kann der Verband hoheitlich handeln und er hat gleichzeitig auch Rechtsmittel gegen Gebührenrechnungen vorzusehen.

Einer Gemeinde, aber auch einem Gemeindeverband steht es frei, mit privatwirtschaftlichen Unternehmen eine Vereinbarung zu treffen, worin sich das Unternehmen zur Abfuhr von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen und/oder von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben verpflichtet. Gegenstand solcher Vereinbarungen können auch die Organisation und Durchführung von Spezialsammlungen sein (z.B. Grüngutabfuhr und -deponie, Karton- und Metallsammlungen)

Entsorgung
in eigenen Anlagen

Abnahmeverträge

Organe

Rechtliche
Selbständigkeit

Gebühren,
Rechtsmittel

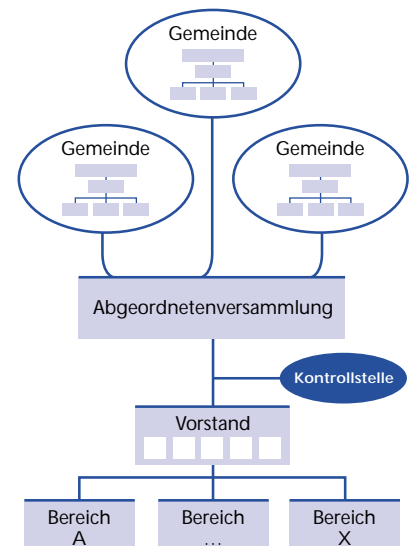
Sammel- und
Transportlogistik

Rechtliche Ausgestaltung Verbandslösung

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck/Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoten • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoten • Finanzkompetenzen
<i>Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoten • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Betriebskommission (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung • Aufgaben, Kompetenzen
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Haftung • Rechnungsführung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
<i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoten • Anspruch am Liquidationsergebnis
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = *obligatorisch*

*Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung*



Referenzen

Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) (1998)

Besonderheiten:

- Gemeindeverband mit Abgeordnetenversammlung
- Verband ohne eigene Kehrichtverbrennungsanlage
- Verbandsaustritt nur aus wichtigen Gründen möglich

Kontaktadresse:

Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung
Unteres Fricktal (GAF)
Liebrütistrasse 22
4303 Kaiseraugst
Telefon 061/813 00 11, Fax 061/813 00 12

Gemeindeverband

*Diese Satzungen finden
Sie unmittelbar im Anhang*

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Erlinsbach und Obererlinsbach betreffend Kehrichtabfuhr

Besonderheiten:

–

Kontaktadresse:

Gemeindekanzlei, 5018 Erlinsbach
Telefon 062/844 27 27, Fax 062/844 38 48
E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeinderatsbeschlüsse

Nicht dokumentiert

Auf dem Weg zum Gemeindeverband «Abfallbewirtschaftung»

WAS	WER							
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband	

VORABKLÄRUNGEN

Analyse des IST-Zustandes (infrastrukturell, räumlich, finanziell)	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•				
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				

ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG

Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				

DETAILPLANUNG

Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungs- grundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandsatzungen						•	

UMSETZUNG

Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) (1998)

I. ALLGEMEINES

- | | |
|--|--------------------------------|
| <p>§ 1 Unter dem Namen «Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal» (GAF), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 27 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.</p> <p>Verbandssitz ist Rheinfelden.</p> | <p>Name und Sitz</p> |
| <p>§ 2 Die in diesen Satzungen bezeichneten Funktionen gelten für beide Geschlechter.</p> | <p>Funktionsbezeichnungen</p> |
| <p>§ 3 Der Verband bezweckt die Abfallbewirtschaftung für die Verbandsgemeinden nach der jeweils geltenden Rechtsordnung und im Umfang der vom Verband übernommenen Aufgaben.</p> <p>Der Verband ist zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Kehricht und kommunale Spezialabfahren) aus Haushaltungen sowie verbrennbarer Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, die in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können. Er kann auch die Entsorgung von Sonder- und Bauabfällen übernehmen.</p> <p>Der Verband bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert die Abfallbewirtschaftung inklusive Abrechnungswesen mit den Verbandsgemeinden.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>§ 4 Der Verband ist finanziell so zu führen, dass er eigenwirtschaftlich ist.</p> <p>Die Aufwendungen des Verbandes für Abfuhr, Verbrennung, Verwaltung und weitere Kosten sind durch die Einnahmen aus den Gebühren zu decken.</p> | <p>Eigenwirtschaftlichkeit</p> |
| <p>§ 5 Dem Verband gehören an die Einwohnergemeinden Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen und Zuzgen (Verbandsgemeinden).</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung unter entsprechender Änderung dieser Satzungen und der Mitteilung an den Regierungsrat. § 76 Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.</p> | <p>Mitgliedschaft</p> |

II. ORGANISATION

- | | |
|---|----------------------------------|
| <p>§ 6 Organe des Verbandes sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.</p> | <p>Organe</p> |
| <p>§ 7 Fünf Verbandsgemeinden (Gemeinderatsbeschluss) oder 500 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im ortsüblichen Publikationsorgan an gerechnet, beim Vorstand eine Urnenabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die gemäss § 9 Abs. 2 dem fakultativen Referendum unterstehen, verlangen.</p> <p>Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen. Der Vorstand beschafft die Stimmzettel. Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften im Gesetz über die politischen Rechte. Die Auswertung erfolgt im Abstimmungsbüro der Sitzgemeinde. Der Präsident steht dem Abstimmungsbüro vor. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Büros. Für die Genehmigung des Abstimmungsprotokolls ist das Bezirksamt Rheinfelden zuständig.</p> | <p>Referendum und Initiative</p> |

Fünf Verbandsgemeinden (Gemeinderatsbeschluss) oder ein Zehntel der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt, beim Vorstand verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter dem Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

Das Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zustimmen.

- § 8** Die Abgeordnetenversammlung besteht in Gemeinden bis 1000 Einwohner aus zwei Abgeordneten, zusätzlich aus je einem Abgeordneten für weitere 3000 Einwohner oder Bruchteile davon. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1.1. des Tagungsjahres. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Abgeordneten-
versammlung, Bestand
und Einberufung

Die Abgeordnetenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies eine Gemeindeversammlung oder drei Gesamtgemeinderäte unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

- § 9** Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegung des Voranschlages;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen (§ 22);
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden sowie über den Austritt einer Gemeinde (§ 5; § 21);
- e) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 12);
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle (§ 11);
- g) Wahl des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und anderem Verbandseigentum sowie Eingehung von Dienstbarkeiten;
- i) Festlegung der Gebühren
(Volumen-, Mass-, Gewichts- oder Grundgebühren etc., § 3);
- j) Bestimmung der Messmethode (Volumen oder Gewicht; § 3);
- k) Bestimmung des Umfangs der Entsorgung (§ 3);
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 20);
- m) Beschlussfassung über Initiativen (§ 7);

Abgeordneten-
versammlung,
Zuständigkeit

Die Beschlüsse gemäss Abs.1 lit. c, i, l und m, in Verbindung mit § 22 Abs. 2, unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 7).

- § 10** Die Abgeordnetenversammlung ist in den ortsüblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im voraus anzukündigen. Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden, vom Einladungstermin an gerechnet, mindestens 20 Tage öffentlich aufzulegen. Die Verhandlungen werden vom Verbandspräsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Abgeordneten-
versammlung,
Durchführung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Abgeordneten zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen und mehr als die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Abgeordnetenversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, die alsdann auch ohne dieses Quorum beschlussfähig ist.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das

Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Durchführung verlangt.

Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen.

- § 11** Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle erfolgt durch die Abgeordnetenversammlung auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt. Sie endet für zurückgetretene Mitglieder im Zeitpunkt der Amtsübernahme durch die Nachfolger. Amtsperiode
- § 12** Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Es können ihm auch Personen angehören, die nicht Abgeordnete sind. Aus keiner Gemeinde dürfen mehr als zwei Mitglieder dem Vorstand angehören. Vorstand
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Das Sekretariat und die Rechnungsführung können einer Verbandsgemeinde oder Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden; diese besitzen im Vorstand beratende Stimme.
- Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder zusammen. Im übrigen gelten für ihn sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für den Gemeinderat.
- Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
 - b) Anordnung, Durchführung und Auswertung der Urnenabstimmungen;
 - c) Konstituierung des Vorstandes (ohne Präsident);
 - d) Anstellung des Personals auf privatrechtlicher Grundlage;
 - e) Vergabe von Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen;
 - f) Aufsicht über die Verwaltung, den Betrieb und den Finanzhaushalt des Verbandes;
 - g) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen;
 - h) Erstattung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
 - i) Wahl von Kommissionen und Ausschüssen.
- § 13** Rechtsgültige Unterschriften werden kollektiv zu zweien erteilt. Im übrigen regelt der Vorstand das Unterschriftenrecht. Unterschriftenregelung
- § 14** Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden. Entschädigungen
- Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen sowie der Verbandsfunktionäre fest.
- § 15** Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle oder die Wahl einer Revisionsgesellschaft erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder. Kontrollstelle
- Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Abgeordnetenversammlung.
- § 16** Anträge von 50 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung gesetzt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung und Anträge von drei Gesamtgemeinderäten sind solchen Anträgen gleichgesetzt. Ein Vertreter der Antragsteller kann an der Abgeordnetenversammlung das Anliegen mündlich begründen. Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben Abgeordnete, die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.

III. BETRIEB

§ 17 Die Gemeinden stellen für die Abfuhr des Siedlungsabfalles die Sammelplätze zur Verfügung. Aufgaben
der Gemeinden

Die Aufwendungen der Verbandsgemeinden für die Abfallbewirtschaftung werden in Absprache mit dem Vorstand vom Verband abgegolten.

Die Kosten für die nicht vom Verband übernommenen Spezialabfuhrungen tragen die Gemeinden.

Das Kontroll- und Bussenwesen ist Sache der Gemeinden.

Die Abfallreglemente der Verbandsgemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die diesen Satzungen und den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung widersprechen.

§ 18 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1.1. des letzten Geschäftsjahres. Haftung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Der Verband untersteht der Aufsicht nach den Vorschriften über die Gemeinde- und Umweltschutzgesetzgebung. Aufsicht, Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz bzw. § 43 EG GSchG Beschwerde geführt werden.

§ 20 Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Abgeordneten. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Im Auflösungsbeschluss sind die vermögensrechtlichen Folgen zu regeln.

Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird entweder an die Nachfolgeinstitution überwiesen oder nach Massgabe und im Verhältnis der Einwohnerzahlen jeder Gemeinde zur Gesamtheit der Einwohner im Verbandsgebiet nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1.1. des Auflösungsjahres ausbezahlt.

§ 21 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82 Absatz 1 des Gemeindegesetzes. Austritt

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Bau- und Betriebskostenbeiträge. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 22 Die Satzungen können von der Abgeordnetenversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Abgeordneten geändert werden. Änderung
der Satzungen

Folgende Bestimmungen dieser Satzungen bedürfen bei ihrer Änderung der fakultativen Urnenabstimmung im Sinne von § 7:

§ 3 Zweck

§ 4 Eigenwirtschaftlichkeit

- § 7 Fakultatives Referendum
- § 9 Abgeordnetenversammlung Abs.1 lit. c, i, l und m
- § 16 Antrags- und Auskunftsrecht
- § 18 Haftung
- § 20 Auflösung
- § 22 Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 Die Verbrennung erfolgt normalerweise in der Anlage Basel. Im vertraglichen Kontingent mit der KVA Basel sind alle dort zur Verbrennung angelieferten Abfälle gemäss § 3 Abs. 2 aus den zehn Verbandsgemeinden enthalten. Dieses bildet die Grundlage für die Abfallplanung mit dem Kanton Aargau. Weitere Bestimmungen

§ 24 Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten

Die bisherigen Satzungen des Gemeindeverbandes Kehrrechtbeseitigung Unteres Fricktal von 1984 sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungen aufgehoben.

(Datum und Genehmigungsvermerke)